



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0386/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	26.08.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	08.09.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	15.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße"
hier: Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen sowie Feststellung der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl hat am 05.05.2021 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06/2018 „Nahversorgung Moritzburger Straße“ in der Fassung vom 15.04.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorhandenen Fachgutachten und den während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan eingegangenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden parallel über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Wesentliche Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen waren:

- zulässige Gesamtverkaufsfläche, zentrenrelevante Sortimente, Festsetzung eines Sondergebietes, Eignung des Standortes
- Klärung des Status des vorhandenen Entwässerungsgrabens
- Sicherung der Ersatzmaßnahmen
- Schleppkurven Lkw und Fahrbeziehungen vor Fertigstellung Kreisverkehr
- Verbesserung der Geh- und Radwegenbindung

Eine Planänderung, die eine erneute Offenlage erfordern würde, soll nicht erfolgen. In der Satzungsfassung sind demnach lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich. Die Abwägungsvorschläge zum Umgang mit den in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in der Abwägungstabelle ausführlich dargelegt, so dass die Planung dem Gemeinderat zur Fassung des Abwägungsbeschlusses und zur Feststellung der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB vorgelegt werden kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Beschlussvorschlag:

1. Zu den zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 06/2018 ‚Nahversorgung Moritzburger Straße‘ in der Fassung vom 15.04.2021 eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle der Abwägungsbeschluss gefasst. Weiterhin wird die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB festgestellt.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

- Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der am Planverfahren zum Entwurf beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.08.2021